

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 11/2017

I Allgemeine Bestimmungen

1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

Abweichende oder zusätzliche mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von unserem gesetzlichen Vertreter selbst oder seinen mit unbeschränkter Vertretungsmacht ausgestatteten Mitarbeitern (Prokuristen, Generalbevollmächtigten) getroffen werden.

Im Übrigen sind abweichende Vereinbarungen nur bei einer Bestätigung in Textform gültig.

2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich in Textform anerkannt haben, sind für uns unverbindlich. Das gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Wir können unsere Angebote bis zur Annahme jederzeit widerrufen. Auch wenn wir ein Angebot nicht widerrufen, bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
2. Angaben in den dem Angebot beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Skizzen, Pläne, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben o. ä. sind unverbindlich, wenn diese Unterlagen nicht ausdrücklich als Angebots- oder Vertragsbestandteil bezeichnet sind. Die Anlagen verbleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Verlangen oder Nichtzustandekommen des Vertrages unverzüglich zurückzusenden. Abweichungen von den in Angeboten oder in diesen beigelegten Unterlagen enthaltenen Gewichts-, Maß-, Leistungs- oder sonstigen technischen Angaben, welche sich im Rahmen der DIN/EN-Vorschriften und handelsüblichen Toleranzen bewegen, berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen.

III. Preise und Zahlungsweise

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand und Nebenkosten. Hinzukommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
Die Preise beruhen auf den bei Vertragsabschluss gültigen Lohn-, Material- und Nebenkosten. Im Fall der Veränderung der Kostenfaktoren bleibt uns eine Preisberichtigung nach dem Maß der jeweiligen Erhöhungen vorbehalten.
2. Unsere Forderungen aus der Lieferung von Waren sind - unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung - sofort bei Übergabe ohne jeden Abzug zu bezahlen. Dies gilt auch für Teillieferungen. Ausnahmen bedürfen der Vereinbarung in Textform.
Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat.
Eine Woche nach Übergabe der Ware tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Mit der Angabe von Zahlungszielen in unserer Rechnung ist eine Stundung oder ein Verzicht auf die gesetzlichen Fälligkeitsszinsen nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um eine befristete Mahnung mit der Maßgabe, dass wir bei Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages innerhalb der Zahlungsziele auf die Geltendmachung von Fälligkeitsszinsen verzichten und erst nach Überschreitung dieser Zahlungsziele Verzugszinsen bzw. einen weiteren Verzugschaden geltend machen.
3. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber, Wechsel zudem nur nach vorheriger Vereinbarung in Textform an. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen hat der Kunde zutragen.

4. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die betreffenden Gegenforderungen sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder beruhen auf einer Verletzung von wesentlichen Pflichten aus dem gleichen Vertragsverhältnis. Kaufleute können sich auf Zurückbehaltungsrechte nicht berufen.
5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Zinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

IV. Lieferung

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart werden. Wir sind berechtigt, jederzeit innerhalb verbindlicher oder unverbindlicher Lieferfristen und vor Ablauf verbindlicher oder unverbindlicher Liefertermine zu liefern. Soweit die Lieferung nicht auf ein Transportfahrzeug verladen werden kann, gilt die Ladung jedes Fahrzeugs als Teillieferung. Verzögert sich die Auslieferung durch nicht in unserem Verantwortungsbereich liegende Umstände wie z. B. Arbeitskämpfe o. ä., welche uns die Lieferung auch bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt unmöglich machen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Das gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Bedarf die Ausführung des Auftrags der Mitwirkung des Kunden, beginnt die Lieferfrist zu laufen, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht erfüllt hat. Wird der Vertrag nachträglich geändert, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
2. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er nach § 323 BGB vom Vertrag zurücktritt oder nach § 281 BGB Schadensersatz verlangt. Die Fristsetzung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen entbehrlich. Schadensersatzansprüche stehen ihm - ebenso im Fall der Unmöglichkeit der Lieferung - nur zu, wenn Verzug oder Unmöglichkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Erteilen wir über Teillieferungen Rechnung, gelten die Zahlungsbedingungen nach III 2. bis 5.
Ist die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse und befinden wir uns mit der Gesamtlieferung in Verzug, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, gemäß § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Besteller nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
Wird uns die Gesamtlieferung unmöglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Teillieferung für ihn ohne Interesse ist. Beruht die Unmöglichkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, kann der Besteller, statt vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche hinsichtlich solcher Teillieferungsware, die der Besteller bereits weiterveräußert, eingebaut oder verarbeitet hat, sind ausgeschlossen.
4. Rücktritt und Schadensersatz können nur alternativ geltend gemacht werden.
5. Mit Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Kunden - bei Teillieferung auf den zur Auslieferung gelangten Teil der Ware beschränkt - über. Die Entladung der LKW obliegt dem Kunden. Sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind durch ihn zu tragen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über.
6. Gerät der Kunde mit der Abnahme der Ware in Verzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung berechtigt, 25 % des Kaufpreises als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, uns sei kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
7. Ist eine Ware auf Abruf verkauft, hat der Kunde den Abruf innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, den Abruftermin innerhalb von 10 Tagen verbindlich festzulegen. Die Abrufzeiten dürfen nicht länger als zwei Monate nach Festlegung hinausgeschoben werden. Erfolgt die Festlegung oder der Abruf nicht innerhalb der Frist, sind wir berechtigt, mit einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Der Kaufpreis ist fällig, wenn die Ware eingelagert und dies dem Kunden in Textform angezeigt ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Die Be- oder Verarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nimmt der Kunde stets für uns vor, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sachen zum Wert unserer Waren ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.
3. Die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Liefergegenstände hat der Kunde getrennt zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen, sowie gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern. Er tritt die ihm aus den Versicherungsverträgen zustehenden Ansprüche auf Geldleistung bereits jetzt an uns ab. Die Versicherung der Eigentumsvorbehaltsware hat der Kunde auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Kunde darf die unserem Eigentum oder Miteigentum unterliegenden Liefergegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Die Weiterveräußerung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde hinsichtlich seiner Forderungen aus der Weiterveräußerung mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Besteller mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Waren im Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns zur Sicherung unserer Forderungen ab. Das gilt auch für die Forderungen aus der Weiterveräußerung von Gegenständen, die mit unseren Liefergegenständen verbunden worden sind.

Wir sind zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn die Summe der vom Besteller gewährten Sicherheiten (Vorbehaltsware und Vorausabtretungen) unsere Forderung um 20% übersteigt.

5. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir zur einstweiligen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären oder der Eigentumsvorbehalt im Zusammenhang mit einer Finanzierungshilfe gegenüber einem Verbraucher steht (§ 503 Abs. 2 BGB).

VI. Mängelrügen

1. Der Kunde hat die Ware, auch bei Teillieferung, unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht hat sich auf sämtliche Großteile (Türen, Zargen) zu erstrecken. Die Untersuchung von Stichproben genügt insoweit auch bei größeren Lieferungen nicht.
2. Offensichtliche Mängel der Liefergegenstände hat der Kunde uns unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort und in jedem Fall vor deren Be- oder Verarbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 10 Tage nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.
3. Bei Beschädigungen der Liefergegenstände, insbesondere gebrochene Kanten der Türen, trifft den Kunden die Beweislast dafür, dass die Schäden in unserem Verantwortungsbereich und nicht während des Transports oder der Ablieferung entstanden sind.

VII. Gewährleistung

1. Abweichungen einzelner Liefergegenstände einer Gattungslieferung in Struktur und Farbe stellen keinen Mangel dar und können auch nicht beanstandet werden, soweit sie in der Natur der verwendeten Materialien (Hölzer, Furniere, Spanplatten, Farben etc.) begründet und handelsüblich sind.
2. Für Mängel der Liefergegenstände leisten wir Gewähr, indem wir nach unserer, billigem Ermessen unterliegender Wahl die Liefergegenstände nachbessern oder Ersatz liefern. Im Falle der Ersatzlieferung tragen wir die Kosten der Ersatzstücke und ihrer Versendung an den Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Leisten wir Gewähr durch Nachbesserung, tragen wir die Kosten etwaiger zur Nachbesserung erforderlicher Ersatzstücke und ihrer Versendung an den Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die handelsüblichen Kosten eines etwa erforderlichen Aus- und Einbaus tragen wir zur Hälfte. Wir leisten nicht Gewähr für Mängel, die uns der Kunde entgegen den Bestimmungen von VI. 1. und 2. nicht rechtzeitig anzeigt.
3. Nimmt der Kunde von uns zu vertretende Mängel oder Beschädigungen der Ware zum Anlass, diese zurückzusenden, hat er uns die Rücksendung anzukündigen und für eine ordnungsgemäße Verpackung zu sorgen. Das Risiko weiterer Beschädigungen auf dem Rücktransport trägt der Kunde.
4. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.
5. Alle weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:
 - a) Wenn uns oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
 - b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen. Beruht die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit, ist der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz vertragstypischer Schäden begrenzt.
 - c) Bei nicht am Liefergegenstand selbst entstandenen Schäden, die auf dem Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften beruhen, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
 - d) In den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

VIII. Abschließende Bestimmungen

1. Ist der Kunde Vollkaufmann, gilt als Gerichtsstand das für den Sitz unserer Verwaltung zuständige Gericht.
2. Auf die vertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
3. Der Kunde darf Rechte und Ansprüche aus den mit uns geschlossenen Verträgen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten.

GARANT Türen und Zargen GmbH
OT Ichttershausen
Garantstraße 1, Gewerbepark Thörey
99334 Amt Wachsenburg

Geschäftsführer
Detlev Schröder
Stefan Burlage
Michael Zapp

Sitz der Gesellschaft: Ichttershausen
Handelsregister: Amtsgericht Jena,
HRB 113810

USt.-Id.-Nr.: DE 246242865
Steuer-Nr.: 10/653/0577/2
ILN 40 41824 00000 1

Bankverbindung
UniCredit Bank – HypoVereinsbank
Kto.Nr.: 25 05 33 97
BLZ: 74 12 00 71
IBAN DE89 7412 0071 0025 0533 97
BIC HYVEDEMM415